

§§ 1, 105 UGB; §§ 1, 25d KSchG: Personengesellschaften: Verbrauchereigenschaft – Unterneh- mereigenschaft von Gesellschaftern

1. Folge der umfassenden Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft ist, dass sie das Unternehmen betreibt. Sie ist alleinige Trägerin der Rechte und Pflichten und alleinige Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens.
2. Der Kommanditist ist – ebenso wie der Komplementär und der OG-Gesellschafter – nicht alleine aufgrund seiner Gesellschafterstellung Unternehmer; vielmehr ist die Innehabung der Geschäftsführerfunktion entscheidend.
3. Eine Mäßigung nach § 25d KSchG kommt einem atypischen Kommanditisten, der die Geschäfte der Gesellschaft führte, im Hinblick auf die persönliche Haftung für einen von der Gesellschaft aufgenommenen Kredit nicht zu.

OGH 19.03.2013, 4 Ob 232/12i, wbl 2013/123.